

# **Satzung des Kellerclub im Studentenzentrum e.V.**

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 11.7.2006,  
Fassung vom 10.09.2009

## **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

Der Verein führt den Namen »Kellerclub im Studentenzentrum e.V.« (»Kellerclub im StuZ e.V.«). Er hat seinen Sitz in Clausthal-Zellerfeld. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

Ziele des Vereins sind die Förderung der Kommunikation zwischen den Angehörigen und Studierenden der TU Clausthal sowie die Bereicherung des kulturellen Angebots in der Stadt Clausthal-Zellerfeld, insbesondere für die Studierenden und Angehörigen der TU Clausthal. Dabei wird Wert auf die Integration der ausländischen Studierenden in das Clausthaler Studierendenleben gelegt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Zur Erreichung dieser Ziele führt der Verein in den Vereinsräumen im Keller des Studentenzentrums (StuZ), Silberstr. 1, einen geregelten Gaststättenbetrieb. Insbesondere führt der Verein in diesen Räumen regelmäßig Kulturveranstaltungen (z.B. Konzert, Film, Theater, Kabarett, Lesung) durch und bietet seinen Mitgliedern ansonsten Möglichkeiten zum geselligen Beisammensein, z.B. durch die Veranstaltung von Gesellschaftsspielen, Turnieren und Tanzveranstaltungen. Dabei geht er auf möglichst vielfältige Interessen ein und nimmt auch Anregungen von außen nach Möglichkeit auf. Weiterhin bietet er anderen Vereinigungen die Möglichkeit, in den Vereinsräumen ihrem Vereinszweck nachzugehen.

## **§3 Mitgliedschaft**

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Hauptzielgruppe sind dabei Studierende und Angehörige der TU Clausthal. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Das Mitglied erhält eine Mitgliedskarte. Durch Zahlung höherer Beiträge kann eine Fördermitgliedschaft mit zusätzlichen Rechten erworben werden. Der Vorstand kann Mitgliedsanträge ablehnen.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Das Mitglied erhält eine Mitgliedskarte. Die Mitgliedschaft endet mit Ende desjenigen Semesters, für das der Beitrag gezahlt wurde (31. März oder 30. September). Der Austritt ist jederzeit durch Rückgabe der Mitgliedskarte möglich; gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Die Fördermitgliedschaft wird erworben durch Zahlung des Fördermitgliedschaftbeitrags. Die Fördermitgliedschaft verlängert sich ohne vorherige Kündigung automatisch um jeweils ein Jahr. Die Kündigungsfrist der Fördermitgliedschaft beträgt 4 Wochen zum Ende des Kalenderjahres.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt; dies gilt insbesondere bei ungebührlichem Verhalten in den Vereinsräumen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese kann mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass der Ausschluss unwirksam ist. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

## **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Der Vorstand erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der pro Semester zu zahlenden Beiträge regelt. Die Beitragsordnung kann vorsehen, dass das Mitglied durch Zahlung eines erhöhten Beitrags weitere Rechte erhält; die Anzahl der Stimmen auf der Mitgliederversammlung darf nicht vom Beitrag abhängen. Des Weiteren kann die Beitragsordnung bestimmen, dass eine durch Eigenschaften, nicht namentlich, klar festgelegte Gruppe von potenziellen Mitgliedern (z.B. Studenten der TU Clausthal in ihrem ersten Semester) von der Beitragspflicht befreit

wird. Dies ist jedoch nur zulässig, wenn die Gruppe mindestens fünfzig Personen umfasst, die Befreiung zeitlich beschränkt ist und die Befreiung dazu dient, dem Verein zum Vorteil zu gereichen, insbesondere durch Werbewirksamkeit.

Über die Verwendung der Fördermitgliedschaftsbeiträge ist der Mitgliederversammlung und den Fördermitgliedern Rechenschaft abzulegen.

Verdienten Mitgliedern kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft gewährt werden. Ehrenmitglieder stehen anderen Mitgliedern gleich; sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit. Die Ehrenmitgliedschaft ist unbegrenzt gültig. Zur Wirksamkeit der Mitgliedschaft im jeweiligen Semester muss sich das Ehrenmitglied jeweils erneut in die Mitgliederliste eintragen und seine Mitgliedskarte entgegennehmen. Einem Ehrenmitglied kann mit Zweidrittelmehrheit einer Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft wieder aberkannt werden. Von dieser Absicht ist das Ehrenmitglied mindestens zwei Wochen vorher in Kenntnis zu setzen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich auf der Mitgliederversammlung zu äußern.

## **§5 Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden oder dem Schriftführer geleitet. Die Mitgliederversammlung kann jedoch auf Wunsch aus ihrer Mitte eine andere Versammlungsleitung bestimmen.

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an verdiente Mitglieder
- und die Beschlussfassung über Anträge, insbesondere zur Vergabe von Aufträgen an den Vorstand im Rahmen der Satzung und der finanziellen und tatsächlichen Durchführbarkeit.

Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang in den Vereinsräumen eingeladen. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal pro Semester während der Vorlesungszeit und frühestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn.

Des Weiteren ist eine Mitgliederversammlung innerhalb von einer Woche mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen, wenn mindestens 20 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgrundes fordern.

Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Falls diese Satzung nichts anderes regelt, gilt ein Beschluss als gefasst, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Abstimmungen finden durch Handzeichen statt. Verlangt ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung, so muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden, falls dieses Ansinnen von der Mitgliederversammlung nicht in einer offen geführten Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit abgelehnt wird. Diese Ablehnung ist bei Wahlen zum Vorstand oder zum Kassenprüfer nicht möglich.

Anträge zur Mitgliederversammlung können dem Vorstand im Voraus schriftlich mitgeteilt oder während der Mitgliederversammlung mündlich gestellt werden. In beiden Fällen genügt es für die Beschlussfassung, wenn der Inhalt des Antrages auf der Mitgliederversammlung bekannt gemacht wird, sofern unter Angabe des Tagesordnungspunktes »Anträge« eingeladen wurde. Somit findet § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB keine Anwendung.

Der Sitzungsleiter bestimmt einen Protokollanten, der über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll anfertigt, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollanten unterzeichnet wird, und das mindestens zwei Wochen lang durch den Vorstand in den Vereinsräumen ausgehängt wird. Der Aushang hat spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung zu geschehen.

## **§6 Vorstand**

Der Außenvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Bei Bedarf können bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden. Diese sind besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB. Sie haben dieselbe Vertretungsbefugnis wie die Mitglieder des Außenvorstandes. Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem Außenvorstand und den weiteren

Vorstandsmitgliedern. Vorstandsposten im Sinne dieser Satzung sind „Vorsitzender“, „Schriftführer“ und „Kassenwart“ für den Außenvorstand und „Vierter Vorstand“ und „Fünfter Vorstand“ für die weiteren Vorstandsmitglieder.

Ein Vorstandsmitglied ist von der Mitgliederversammlung gewählt, wenn in der Wahl mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben wurden und die Anzahl der Ja-Stimmen mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder beträgt. Gewählt wird jeweils eine Person auf einen festgelegten Vorstandsposten. Stellen sich für den selben Vorstandsposten mehrere Personen zur Wahl, so ist nur diejenige Person gewählt, die die meisten Ja-Stimmen erhalten hat. Satz 1 behält Gültigkeit. Bei Gleichstand ist nur die Person mit den wenigsten Nein-Stimmen gewählt; herrscht dann noch Gleichstand entscheidet das Los. Auf Antrag kann ein gewähltes Vorstandsmitglied seines Amtes enthoben werden; für diesen Beschluss müssen mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder mit Ja stimmen.

Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Dies gilt nicht für Bankgeschäfte; diese sind gemeinsam durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder zu tätigen. Jedes Vorstandsmitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass eingegangene Verpflichtungen gegenüber Dritten dem Willen des Vorstands entsprechen; im Zweifel ist ein Vorstandsbeschluss einzuholen.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Dem Vorstand obliegt die operative Führung der Vereinsgeschäfte gemäß den Vorgaben der Satzung. Insbesondere sorgt er für

- die Erhaltung bzw. Verbesserung der baulichen Substanz und des sonstigen Zustandes der Vereinsräume,
- den ordnungsgemäßen Gaststättenbetrieb,
- die Einstellung, Verwertung, Entlohnung und Entlassung von Personal, insbesondere Theken- und Reinigungskräften,
- den Erlass der Beitragsordnung,
- die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen einschließlich der Verpflichtung und Betreuung von Künstlern,
- die Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen sowie die Zahlung notwendiger Gebühren und anderer Abgaben,
- die Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Werbung für den Verein und die Veranstaltungen
- und die Anwerbung neuer Mitglieder sowie die Mitgliederverwaltung.

Der Vorstand soll in der Regel mindestens einmal pro Woche tagen. Weitreichende Entscheidungen (z.B. Verträge, größere Geldausgaben oder Kreditaufnahmen) trifft der gesamte Vorstand mehrheitlich. Einfachere Beschlüsse, insbesondere bei gebotener Eile, können durch Mehrheit von mindestens drei anwesenden Vorstandsmitgliedern getroffen werden. Im Einzelfall kann die Beschlussfassung auch fermündlich erfolgen. Auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes hat der gesamte Vorstand den Beschluss baldmöglichst mit Mehrheit zu bestätigen. Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und durch den Vorsitzenden oder den Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Tätigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder kann in Abhängigkeit von den finanziellen Möglichkeiten des Vereins bei Bedarf entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 22 Nr. 3 EStG ausgeübt werden. Die Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung über die Höhe der seit der letzten Mitgliederversammlung gezahlten Vergütungen in Kenntnis zu setzen.

## **§7 Satzungsänderungen und Auflösung**

Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Die Absicht dazu und gegebenenfalls die beabsichtigten Satzungsänderungen sind in der Einladung zu der Mitgliederversammlung zu benennen. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins muss in einer zweiten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Verein von Freunden der Technischen Universität Clausthal e.V., Clausthal-Zellerfeld. Dieser hat das Vermögen für mindestens drei Jahre als Gründungsvermögen für eine mögliche Vereinsneugründung zurückzuhalten. Nach dieser Frist hat der Verein von Freunden dieses Vermögen ausschließlich entsprechend den Zielen gemäß §2 dieser Satzung zu verwenden.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die

Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.